

Rechtskräftig.

Wien, am 9. April 1942.

Wien, am 9. April 1942.

Der Urkundsbeante der
Geschäftsstelle:

Negerle Just. Inspektor,
Sondergericht I beim Land-
gericht Wien I. Senat,
3 SKMs 13/42 (225).

(62)

In Namen des Deutschen Volkes!

S t r a f s a c h e

g e g e n

den Vertreter Anton Franz K a i l,

aus Wien XVI. Sandleitengasse Nr. 36/7, geboren am 15. 2. 1892
in Wien, rk., ledig, DRA.,

w e g e n

Vergehens gegen § 1 des Heintückegesetzes.

Das Sondergericht Wien hat in der Sitzung vom 9.
April 1942 in Wien, an der teilgenommen haben:

LGR. Ewald, Vorsitzter,

LGR. Gibhardt,

AGR. Dr. Freudenberg,

als beisitzende Richter,

als Beanter der Staatsanwaltschaft:

Staatsanwalt Dr. Billek,

als Urkundsbeante der Geschäftsstelle:

Just. Ang. Reiner

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vergehens nach § 1 Absatz
1 des Heintückegesetzes zu

8 - acht - Monaten Gefängnis

und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Die Vorhaft vom 5. September bis zum 19. Dezember 1942
wird auf die Strafe angerechnet.

G r u n d e :

I.

Der Angeklagte ist der eheliche Sohn eines Monteurs. Seine Eltern sind beide gestorben. Er besuchte in Wien 6 Klassen Volksschule, anschließend kam er zu einem Spenglermeister in die Lehre. Diese Lehre beendete er jedoch nicht, weil er keine Lust hatte. In der Folgezeit war er bis 1915 in Wien in verschiedenen Betrieben als Hilfsarbeiter tätig. 1915 meldete er sich freiwillig zum Infanterie-Regiment 4 in Wien. Er kämpfte dann an der russischen Front, wo er verwundet wurde und erkrankte. An Auszeichnungen erhielt er die Bronzene Tapferkeitsmedaille und das Karl Truppenkreuz. Nach Beendigung des Weltkrieges arbeitete er bis 1930 in Wien bei verschiedenen Firmen als Hilfsarbeiter. Von 1930-1938 war er arbeitslos und brachte sich in der Hauptsache als Straßenmusikant durch. In Sommer 1938 erhielt er in der Salesianer-Apotheke in Wien einen Posten als Vertreter. Er verdiente hier ein festes Gehalt von monatlich 200 RM.- und erhielt ausserdem täglich 10 RM.-Diäten und Ersatz der Bahnkosten.

Der Angeklagte gilt als Kommunist. Er hat im Jahre 1932 durch ca. 5 Monate kommunistische Flugblätter und die " Rote Fahne " vertrieben. Er war vorübergehend auch Obmann einer kommunistischen Zelle in Ottakring und später Obmann der Marxistischen Hilfsorganisation " Arbeiterhilfe ". Er selbst behauptet, er sei niemals Kommunist, sondern überzeugter Sozialdemokrat gewesen und sei lediglich eine Zeit lang in den Auftrag der sozialdemokratischen Partei Mitglied der KPÖe. geworden, um dort Desorganisationsarbeit zu leisten.

Der Angeklagte ist insgesamt vierzehnmal, meist mit kleineren Strafen wegen Diebstahls und Körperverletzung, vorbestraft, allerdings auch einmal im Jahre 1918 mit 8 Monaten schweren Kerker vom Divisionsgericht Wien wegen Desertion. Die letzte Strafe hat er 1933 erhalten. Seither hat er sich einwandfrei geführt.

Seit 1938 ist er Mitglied der DAF. und der NSV. Zur Zeit hat er sich freiwillig zum Roten Kreuz gemeldet. Nach seiner Erklärung ist er für den Osteinsatz bestimmt.

Zu Beginn des Jahres 1941 erschien der Angeklagte zweimal in der Wohnung der Eheleute Nebenführ, mit denen er geschäftliche Angelegenheiten erörterte. Nach Abschluß der geschäftlichen Besprechungen unterhielt sich der Angeklagte noch mit dem Kaufmann Nebenführ. Als der Angeklagte feststellte, daß Nebenführ keineswegs nationalsozialistisch eingestellt war, ging er etwas aus sich heraus und erklärte unter anderem, er sei ein Roter und werde ein Roter bleiben. Mehrere Kollegen von ihm seien schon längere Zeit in Konzentrationslager. Mehrere von ihnen seien schon gestorben.

Dann kam der Angeklagte auf die Volksabstimmung vom 20. April 1938 zu sprechen und erklärte,

diese Volksabstimmung sei ein Schwindel gewesen. Er wisse genau, daß verschiedene seiner Bekannten nicht für den Führer, sondern gegen ihn gestimmt hätten. Nach der Wahl habe man aber nur eine wesentlich geringere Anzahl von Nein-Stimmen vorgefunden. Der weitaus größere Teil der Nein-Stimmen sei schon vor der Zählung verschwunden.

Als er sich von dem Kaufmann Nebenführ verabschiedete, erklärte der Angeklagte noch:

"Halten Sie sich zurück, vielleicht können wir Sie noch gut brauchen."

III.

Dieser Sachverhalt ist erwiesen auf Grund der eidlichen und glaubwürdigen Aussage der Zeugin Elisabeth Nebenführ in Verbindung mit der Einlassung des Angeklagten, der sich dahin verteidigte, daß er nicht glauben könne, etwa derartiges gesagt zu haben, weil er niemanden kenne, der mit "Nein" gestimmt habe. Das Gericht hatte jedoch auf Grund des persönlichen Eindruckes von der Zeugin und dem Angeklagten die Überzeugung, daß die Äußerung über die Volksabstimmung so gefallen ist wie sie von der Zeugin Nebenführ bezeugt und oben zu II) wiedergegeben ist. Hiefür sprach weiterhin auch die Tatsache, daß auch die übrigen Angaben der Zeugin über die weiteren Äußerungen des Angeklagten offensichtlich der Wahrheit entsprachen, da sie der Angeklag-

te nach anfänglichen Leugnen schließlich mehr oder minder zugab.

IV.

Daß die Behauptung, es sei bei der Volksabstimmung am 20. April 1938 in der von Angeklagten geschilderten Weise zugegangen, geeignet ist, das Ansehen der Reichsregierung schwer zu schädigen, bedarf ebensowenig einer weiteren Begründung wie die Feststellung, daß die dahingehende Behauptung des Angeklagten unwahr ist. Der Angeklagte hat diese Behauptung auch vorsätzlich in Kenntnis ihrer Unwahrheit aufgestellt, da er jetzt selbst zugeben muß, daß er nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine derartige Behauptung hat. Der Angeklagte war daher aus § 1 des Meintückegesetzes zu bestrafen.

V.

Bei Bemessung der Strafe kam strafscharfend in Betracht die üble politische Vergangenheit des Angeklagten, seine Vorstrafen und die Tatsache, daß er als Vertreter einen weiten Einflußkreis hat und daß Äußerungen eines so redengewandten Menschen wie des Angeklagten, der zudem noch aus einer Großstadt stammt, bei einfachen Leuten in einem Dorf äußerst gefährliche Auswirkungen haben können. Wenn das Gericht gleichwohl in Übereinstimmung mit der Sach- und Rechtsauffassung des Staatsanwaltes nur auf eine Gefängnisstrafe von 8 Monaten erkannt hat, so geschah dies lediglich deshalb, weil sich der Angeklagte freiwillig zum Dienst im Roten Kreuz gemeldet hat und weil er in Weltkrieg offenbar seine Pflicht als Soldat erfüllt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 RSTPO, die Entscheidung über die Anrechnung der Vorhaft auf § 266 a österr. STG. in Verbindung mit Artikel I § 1 der Strafenanpassungsverordnung.

Vorsitzer:
Ewald,

Beisitzer:
Dr. Freudenberger,

Berichterstatter:
Gibhardt.

Beglaubigt !

Der Urkundsbeante der Geschäftsstelle:

Regard
Just. Inspektor.

